

Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Vernehmlassung

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Vernehmlassungsverfahren.....	4
1.2 Erwägungen, Alternativen	4
2. Verhältnis zur Planung	4
3. Auswirkungen	5
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	5
3.2 Vollzugsmassnahmen	5
3.3 Wirtschaftlichkeit.....	5
3.4 Nachhaltigkeit.....	5
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	5
5. Rechtliches.....	9
6. Antrag.....	9

Beilagen

Beschlussesentwurf

Kurzfassung

Das heute geltende Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS 111.311) und die dazugehörige Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS 111.312) regeln die erstmalige Herausgabe und die Nachführung der Gesetzessammlung. Bestimmungen zu den übrigen Publikationen sind in der Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen (BGS 111.321) enthalten. Die Gesetzgebung über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS 111.311 und BGS 111.312) ist veraltet und unvollständig. Im neuen Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane sollen die relevanten Bestimmungen zusammengefasst, den heutigen Verhältnissen angepasst und ergänzt werden.

Die Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse soll nur noch elektronisch abrufbar sein. Der Bezug von einzelnen gedruckten Broschüren wird auch zukünftig möglich sein (Einzelerguss oder thematische Sammlung von Erlassen). Das Interesse am Bezug regelmässiger Nachträge in Papierform hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. Aktuell werden weniger als 200 Abonnenten beliefert, wobei ein erheblicher Teil der Empfänger Funktionsträger der öffentlichen kantonalen oder kommunalen Verwaltung sowie der Gerichte sind (63%).

Das Amtsblatt und die chronologische Solothurnische Gesetzessammlung werden weiterhin gedruckt und es gilt die gedruckte Fassung als massgebendes Recht. Zum heutigen Zeitpunkt gibt es noch keine überzeugende Lösung betreffend der digitalen Archivierung unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Unveränderbarkeit. Das kantonale Amtsblatt kann im Bereich Datenschutz von Onlinepublikationen nicht mit dem Bundesblatt verglichen werden, da im Bundesblatt eine erheblich geringere Dichte an besonders schützenswerten Personendaten veröffentlicht wird (z.B. Kindes – und Erwachsenenschutzrecht). Dem Regierungsrat wird vorbehalten, sobald überzeugende technische Lösungen zur Verfügung stehen, einen Primatwechsel von der massgebenden gedruckten Form des Amtsblattes und der GS auf die massgebende digitale Form zu vollziehen.

Weiter soll eine gesetzliche Grundlage, formale Fehler formlos zu bereinigen, geschaffen werden. Insbesondere Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler sowie falsche Verweise, gesetzestechnische Fehler und terminologische Unstimmigkeiten sollen bei Bedarf formlos von der Staatskanzlei korrigiert werden dürfen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG).

1. Ausgangslage

Das neue Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) ersetzt die beiden geltenden kantonalen Erlasse, Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS 111.311) und Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen (BGS 111.321), welche aus den Jahren 1968 und 1971 stammen. Mit dem neuen Gesetz wird die Rechtsgrundlage geschaffen für die Veröffentlichung

- der chronologischen Solothurnischen Gesetzessammlung (GS). Die GS enthält neben der Verfassung des Kantons Solothurn die kantonalen Gesetze, die kantonsrätlichen Verordnungen und allgemein verbindlichen Beschlüsse, Verordnungen und übrige rechtsetzende Erlasse kantonalen Behörden, die mit anderen Kantonen, dem Bund oder dem Ausland geschlossenen rechtsetzenden Verträge sowie die direkt anwendbaren rechtsetzenden Erlasse interkantonalen Organe;
- der Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse (nachfolgend BGS) als systematische, nach Sachgebieten geordnete und in digitaler Form geführte Sammlung des in der GS veröffentlichten kantonalen Rechts, und
- des Amtsblatts, in dem Erlasse und Erlassänderungen, Ergebnisse von kantonalen Volksabstimmungen und -wahlen und vom kantonalen Recht vorgeschriebene Bekanntmachungen publiziert werden.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Text

1.2 Erwägungen, Alternativen

Text

2. Verhältnis zur Planung

Das Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) ist im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2016 – 2019 nicht enthalten. Im Massnahmenplan sieht BEH_K04 vor, dass durch die rechtsverbindliche elektronische Form der Amtlichen Publikationen ab 2017 jährlich 200'000 Franken eingespart werden können. Mit dem Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane wird die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Massnahme geschaffen.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Es sind keine personellen Konsequenzen absehbar. Kosten entstehen lediglich für die Möglichkeit, die PDF-Dokumente der BGS im Internet digital zu signieren, damit sichergestellt werden kann, dass die Dokumente vom korrekten Urheber ins Internet gestellt und nicht verändert wurden. Falls ein Dokument von einer Drittperson verändert würde, wäre dies mittels der Funktion der signierten PDF-Dokumente ersichtlich. Die Kosten für die Einführung und den Betrieb signierter PDF-Dokumente stellen sich aktuell wie folgt zusammen:

- Initiale Kosten für Einführung und Signierung aller bestehenden Inhalte:
CHF 15'000, einmalig
- Zertifikat für 3 Jahre (wird durch SwissSign bereitgestellt und verrechnet):
CHF 3'999, wiederkehrend alle 3 Jahre

Die bis heute anfallenden Kosten für die Bearbeitung, den Druck und den Versand der Dokumente können eingespart werden. Zudem kann in den diversen Amtsstellen auf das zeitintensive Einordnen der gedruckten Dokumente verzichtet werden. Die Suchfunktion im Internet erlaubt einen effizienteren Gebrauch der BGS als das bis anhin manuelle Suchen und Blättern in 16 Ordnern.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt (vgl. § 18 Publikationsgesetz). In einer Vollzugsverordnung sollen in erster Linie der Einzel- bzw. Abonnementverkauf und die Details zu den Publikationen geregelt werden. Mit Beschluss der neuen Verordnung werden die beiden Erlasse Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS 111.312) und Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen (BGS 111.321) aufgehoben und ersetzt.

3.3 Wirtschaftlichkeit

Die Einstellung der Auslieferung der gedruckten Version der BGS zu Gunsten einer Modernisierung der elektronischen BGS ist dem Gebot der Wirtschaftlichkeit geschuldet.

3.4 Nachhaltigkeit

Durch das Wegfallen des Druckes der BGS muss das Spezialpapier für das Loseblattformat nicht mehr angeschafft werden. Jährlich könnten mit der Abschaffung der gedruckten BGS ca. 1'000 Blatt pro Exemplar und Nachtrag eingespart werden. Dies entspricht ca. 374'000 Blatt für zwei Nachträge, wie sie üblicherweise jährlich erscheinen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

1. Amtliche Publikationsorgane

§ 1 Amtliche Publikationsorgane

§ 1 bestimmt die amtlichen Publikationsorgane der Behörden des Kantons Solothurn. Gemäss Absatz 2 kann der Regierungsrat für bestimmte Sachgebiete weitere amtliche Publikationsorgane bezeichnen. Beispielsweise fordert das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) in Artikel 39 die Schaffung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. In der dazugehörigen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbe-

schränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4) wird in Artikel 26 die Einführung bis spätestens am 1. Januar 2020 festgelegt. Gemäss Artikel 16 ÖREBKV können die Kantone vorschreiben, dass dem Kataster die Funktion als amtliches Publikationsorgan zukommt.

2. Amtsblatt

§ 2 Inhalt

Das Amtsblatt dient als Publikationsorgan für die vom kantonalen oder eidgenössischen Recht vorgeschriebenen Bekanntmachungen. Darin werden Erlasse und Erlassänderungen gemäss § 5 Absatz 2, Ergebnisse von kantonalen Volksabstimmungen und -wahlen und vom kantonalen oder eidgenössischen Recht vorgeschriebene Bekanntmachungen veröffentlicht. Andere behördliche Bekanntmachungen und Inserate werden im Inserateteil publiziert, wie öffentliche Ausschreibungen, Stelleninserate der kantonalen Verwaltung und Gerichte sowie Zuschlagsanzeigen.

§ 3 Publikation

Das Amtsblatt wird sowohl in digitaler wie auch in gedruckter Form herausgegeben, wobei die gedruckte Version als massgebende Fassung rechtlich verbindlich und vorrangig ist. Der Grund dafür ist einerseits, dass im Internet nicht der ganze Inhalt des gedruckten Amtsblattes publiziert wird (z.B. Stelleninserate). Andererseits gibt es zum heutigen Zeitpunkt noch keine überzeugende Lösung betreffend der digitalen Archivierung unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Unveränderbarkeit. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung der Marktsituation neuer Technologien. Sobald es für die momentan noch ungelösten Probleme Lösungen gibt, wird dem Regierungsrat die Möglichkeit vorbehalten, die digitale Fassung als massgebend zu erklären (Primatwechsel). Bei einem Primatwechsel müsste gleichzeitig der Inhalt des Amtsblattes überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die heute gedruckte Auflage des Amtsblattes ist für die kantonale Verwaltung gewinnbringend. Solange der Primatwechsel nicht vollzogen wird, veröffentlicht die Staatskanzlei unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von § 4 des Gesetzes das Amtsblatt im Internet. Die Zuständigkeit bezüglich Redaktion, Administration und Spedition liegt bei der Staatskanzlei, wobei diese die Administration und die Spedition einer verwaltungsexternen Druckerei übertragen kann. Dem Regierungsrat wird die Möglichkeit vorbehalten, den Wechsel von der massgebenden gedruckten Form auf die massgebende digitale Form des Amtsblattes zu beschliessen.

§ 4 Datenschutz

Bei den Personendaten kann es sich um besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 6 Absatz 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes (BGS 114.1) handeln. Wie bisher wird nur die aktuelle Ausgabe des gedruckten Amtsblattes mit Einschluss von Personendaten im Internet veröffentlicht. Sobald die neue Ausgabe erscheint, wird die vorangegangene Ausgabe durch diese ersetzt. Es wird kein Archiv geführt. Diese Regelung schützt das „Recht auf Vergessen“ im Hinblick auf Suchmaschinen wie beispielsweise Google. Vorbehalten bleibt hier der Vollzug des Primatwechsels gemäss § 3 Absatz 4. Der Regierungsrat trifft weitere notwendige Massnahmen zum Schutz von besonders schützenswerten Personendaten. Dabei wird der Stand der Technik berücksichtigt.

3. Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen (GS)

§ 5 Inhalt

Die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen (GS) ist die chronologisch nachgeführte Gesetzessammlung des kantonalen Rechts. Darin werden folgende allgemein verbindliche Erlasse publiziert: die Verfassung des Kantons Solothurn, kantonale Gesetze, kantonsrätliche Verordnungen und allgemein verbindliche Beschlüsse, Verordnungen und übrige rechtsetzende Erlasse kantonalen Behörden sowie mit anderen Kantonen, dem Bund oder dem Ausland geschlossene rechtsetzende Verträge und rechtsetzende Erlasse interkantonalen Organe (vgl. BGS

711.64). Die Staatskanzlei wird legitimiert, weitere Erlasse, für die ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht, in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen (GS) aufzunehmen.

§ 6 Publikation

Sobald allfällige Veto- oder Referendumsfristen (Art. 79 Abs. 3 und Art. 36 Abs. 2 Verfassung des Kantons Solothurn (BGS 111.1), § 44 Kantonsratsgesetz (BGS 121.1), § 148 ff. Gesetz über die politischen Rechte (BGS 113.111)) unbenutzt abgelaufen sind und das Inkrafttretensdatum beschlossen wurde, werden die allgemein verbindlichen Erlasse und Erlassänderungen elektronisch publiziert. Zudem wird die GS jährlich als Band in gedruckter Form von der Staatskanzlei herausgegeben. Auf diesen Druck wird vorerst, um die Archivierung sicherzustellen, nicht verzichtet. Dem Regierungsrat wird in § 14 die Möglichkeit vorbehalten, den Wechsel von der massgebenden gedruckten Form auf die massgebende digitale Form der GS zu beschliessen und auf den Druck der GS zukünftig zu verzichten.

4. Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS)

§ 7 Inhalt

Die bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS) ist die nachgeführte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung des in der GS veröffentlichten Rechts. Die BGS wird laufend durch die Staatskanzlei nachgeführt. Die Systematik folgt der bisherigen Dezimalklassifikation (Ziffern analog Bund). Die Staatskanzlei kann Anpassungen vornehmen.

§ 8 Publikation

Die Publikation der BGS erfolgt ausschliesslich elektronisch und nicht mehr wie bisher zusätzlich in gedruckter Form. Der Bezug von einzelnen gedruckten Broschüren, welche über die kantonale Drucksachenverwaltung bezogen werden können, wird auch zukünftig möglich sein (Einzel-erlass oder thematische Sammlung von Erlassen).

§ 9 Systematische Prüfung

Die Staatskanzlei führt in Zusammenarbeit mit den Departementen periodisch (ca. alle 2 Jahre) eine systematische Prüfung der BGS durch. Offensichtlich gegenstandslos gewordene Erlasse werden in einer Sammelvorlage aufgelistet und auf Beschluss des Regierungsrates hin aus der BGS entfernt. Grundsätzlich muss ein Erlass vom gleichen rechtsetzenden Gremium aufgehoben werden, durch welches er beschlossen wurde. Bei Fehlen des ursprünglich zuständigen rechtsetzenden Gremiums oder bei Vorliegen besonderer Umstände wird mit § 9 eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit solche offensichtlich gegenstandslos gewordene Erlasse (Kantonsratsbeschlüsse, Reglemente etc.) mittels Sammelvorlage auf Beschluss des Regierungsrates hin aus der BGS entfernt werden können. Ein besonderer Umstand kann vorliegen, wenn der Erlass seit längerem obsolet ist, beispielsweise infolge Schliessung einer Schule oder durch die Aufhebung eines Lehrganges. Es kann auch vorkommen, dass Erlasse in Vergessenheit geraten und erst nach Jahren bemerkt wird, dass ein Erlass keine Gültigkeit mehr hat. Aufhebungen haben in diesen Fällen keinerlei rechtliche Auswirkungen mehr. Diese Bestimmung gilt nur als Ausnahme zum Grundsatz. Solange eine Aufhebung materielle Auswirkungen hat oder im Zusammenhang mit einem anderen Beschluss erfolgt, hat die Aufhebung zwingend im ordentlichen Verfahren zu erfolgen.

5. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Publikation durch Verweisung

In begründeten Ausnahmefällen können Erlasse sowie Teile davon nur mit Titel, Bezugsquelle und Einsichtsstelle im Amtsblatt, der GS und der BGS publiziert werden. Insbesondere im Interkantonalen Recht, wenn die betroffenen Organe die amtlichen Veröffentlichungen in elektronischer Form oder nach den von ihnen festgelegten Regeln selbst besorgen. Im Bereich der Bildung betrifft dies beispielsweise bestimmte Rechtserlasse der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), die auf der Online-Plattform der EDK veröffentlicht werden. Auch Texte, die technischer Natur sind, sich an Fachleute wenden oder die in einem

anderen in der Schweiz unentgeltlich zugänglichen Publikationsorgan veröffentlicht werden, fallen unter diesen Artikel. Die Staatskanzlei entscheidet über die Form der Publikation.

§ 11 *Ausserordentliche Publikation*

Bei besonderer Dringlichkeit (z.B. Publikation von Notrecht in Kriegssituationen), zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände (z.B. Umweltkatastrophen, wie Erdbeben, Feuer, etc.) kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Sobald möglich, ist jedoch die ordentliche Publikation nachzuholen.

§ 12 *Herausgabe*

Amtsblatt, GS und BGS werden von der Staatskanzlei herausgegeben.

§ 13 *Zugang*

Das aktuelle Amtsblatt, die GS und die BGS sind im Internet unentgeltlich zugänglich. Aus Datenschutzgründen wird immer nur die aktuelle Version des Amtsblattes im Internet publiziert. Bei der BGS sind auch ältere Versionen zugänglich. Zudem ist jede BGS-Publikation mit der dazugehörigen GS-Publikation verknüpft und abrufbar. Damit in Krisensituationen der Zugang zur Gesetzessammlung gewährleistet werden kann, findet sporadisch eine Spiegelung der Daten ins Rechenzentrum der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) statt.

Die detaillierten Gebühren für die gedruckten Publikationen und Abonnemente werden in der Verordnung geregelt.

§ 14 *Massgeblicher Text*

Stimmt der Inhalt der BGS nicht mit der Publikation in der GS oder im Amtsblatt überein, ist die gedruckte Fassung der GS massgebend. Solange diese nicht vorliegt, ist die elektronische Fassung der GS massgebend. Seit 2011 werden sämtliche Publikationen aus dem gleichen System (LexWork) erstellt. Vor 2011 war es möglich, dass beim manuellen Übertragen der Beschlüsse in die BGS durch unsorgfältiges Arbeiten ganze Paragraphen verloren gehen konnten. Daher galt bei Abweichungen die Amtsblattpublikation als rechtlich massgebende Fassung. Der seit der Einführung des Systems LexWork für alle Publikationen gleiche Datenstamm und die automatisch generierbaren Exporte der verschiedenen Publikationen stellen sicher, dass es seit 2011 nicht mehr zu solch gravierenden Abweichungen kommen kann. Es ist jedoch möglich, dass beispielsweise nach der Amtsblattpublikation eine formelle Berichtigung gemäss § 15 zu erfolgen hat, welche zu einer kleinen Abweichung zwischen den verschiedenen Publikationen führen kann. Da die Amtsblattpublikation nicht berichtigt werden kann, respektive eine Berichtigung in einer folgenden Amtsblattausgabe zu erfolgen hätte und in der ursprünglichen Publikation nicht ersichtlich wäre, legt Absatz 1 bei Abweichungen neu die GS als massgebende Fassung fest.

Erscheint ein Text in den kantonalen Publikationen nur mit Titel, Einsichtsstelle und Bezugsquelle, ist die Fassung, auf die verwiesen wird, massgebend. Dies kann beispielsweise bei Erlassen der schweizerischen Erziehungs- oder Gesundheitsdirektorenkonferenz u.a. der Fall sein.

Absatz 3 ermöglicht es dem Regierungsrat einen Wechsel von der massgebenden gedruckten Form der Publikationen auf die massgebende digitale Form (Primatwechsel) zu vollziehen. Solange der Primatwechsel nicht vollzogen wird, werden das Amtsblatt und die GS weiterhin gedruckt und diese gedruckten Fassungen gelten als massgebendes Recht. Auf die sofortige Umstellung wird verzichtet, da die technischen Anforderungen an die Archivierung der elektronischen Daten noch nicht vollumfänglich gewährleistet werden können. Zur Zeit wird im Staatsarchiv ein Konzept für die Einführung elektronischer Langzeitarchivierung digitaler Unterlagen erarbeitet. Solange dieses nicht vorliegt, können die Daten nicht elektronisch archiviert werden und die Archivierung müsste trotz einer Umstellung per Druck sichergestellt werden. Einerseits den Druck für die Abonnenten einzustellen und andererseits eine neue Druckversion für die Archivierung zu erstellen wäre nicht konsequent und aus finanzieller Sicht nicht sinnvoll. Sobald überzeugende technische Lösungen zur Verfügung stehen, wird der Regierungsrat mittels Verordnung einen Primatwechsel von der massgebenden gedruckten Form des Amtsblattes und der GS auf die massgebende digitale Form vollziehen.

§ 15 Formelle Berichtigungen

Die Staatskanzlei berichtigt formelle Fehler in der GS und der BGS formlos. Formlose Berichtigungen werden insbesondere bei Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehlern, falschen Verweisen, gesetzestechnischen Fehlern oder terminologischen Unstimmigkeiten vorgenommen. Nur eindeutige formelle Fehler oder Versehen, die im Nachhinein aufgefallen sind, werden von der Staatskanzlei korrigiert: z.B. falsche Verweisungen (falsche Paragrafennummer), vergessen gegangene Fussnoten, fehlerhafte Daten oder Abkürzungen. Die Kompetenz der Staatskanzlei formelle Fehler zu beheben geht deutlich weniger weit, als die Kompetenz der kantonsrätlichen Redaktionskommission, welche beispielsweise auch Formulierungen prüft und anpasst. Bei Unklarheiten wird mit dem zuständigen Departement Rücksprache genommen. Regelmässig müssen formelle Berichtigungen auch auf Hinweise der Departemente oder der Gerichte von der Staatskanzlei vorgenommen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Erlasses oder einer Erlassänderung wird entweder mit dessen Beschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt durch den Regierungsrat festgelegt.

§ 17 Rechtswirkungen der Publikation

Erlasse verpflichten Personen nur, wenn sie gemäss diesem Gesetz bekannt gemacht worden sind. Wird ein Erlass nach dem Inkrafttreten im Amtsblatt publiziert, entstehen Verpflichtungen daraus erst am Tag nach seiner Publikation. Vorbehalten bleibt § 11. Wird jemand durch einen Erlass berechtigt, entstehen die Rechte bereits mit Inkrafttreten.

§ 18 Vollzug

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Verordnung zu erlassen. In der Verordnung wird die Form der Publikationen im Detail festgelegt sowie deren Verkauf und die Abonnemente geregelt. Zudem kann der Regierungsrat mittels Verordnung den Primatwechsel gemäss den §§ 3 Absatz 4 und 14 Absatz 3 vollziehen.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt der Beschluss dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (eng, rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Vernehmlassungsentwurf: Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. .../...)

beschliesst:

I.

1. Amtliche Publikationsorgane

§ 1 Amtliche Publikationsorgane

¹ Die amtlichen Publikationen der kantonalen Behörden erfolgen durch:

- a) das Amtsblatt des Kantons Solothurn;
- b) die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn (GS);
- c) die Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS);
- d) ausserordentliche Bekanntmachungen.

² Der Regierungsrat kann für bestimmte Sachgebiete weitere amtliche Publikationsorgane bezeichnen.

2. Amtsblatt

§ 2 Inhalt

¹ Das Amtsblatt des Kantons Solothurn dient als Publikationsorgan für die vom kantonalen oder eidgenössischen Recht vorgeschriebenen Bekanntmachungen.

² Im Amtsblatt sind insbesondere zu publizieren:

- a) Erlasse und Erlassänderungen gemäss § 5 Absatz 2;
- b) Ergebnisse von kantonalen Volksabstimmungen und -wahlen;
- c) vom kantonalen oder eidgenössischen Recht vorgeschriebene Bekanntmachungen.

³ Andere behördliche Bekanntmachungen und Inserate werden im nichtamtlichen Inserateteil publiziert.

§ 3 Publikation

¹ Das Amtsblatt wird in gedruckter Form publiziert. Die Staatskanzlei kann das Amtsblatt unter Beachtung von § 4 im Internet publizieren. Vorbehalten bleibt der Primatwechsel durch den Regierungsrat.

² Massgebend ist die gedruckte Fassung.

³ Die Staatskanzlei besorgt die Redaktion, entscheidet über Drucklegung, Administration und Spedition. Administration und Spedition können einer verwaltungsexternen Druckerei übertragen werden.

⁴ Der Regierungsrat kann einen Wechsel von der massgebenden gedruckten Form auf die massgebende digitale Form bestimmen (Primatwechsel).

§ 4 Datenschutz

¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz können Personendaten enthalten; insbesondere können sie auch besonders schützenswerte Personendaten nach § 6 Absatz 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001²⁾ enthalten, sofern dies für eine in einem Bundesgesetz oder in einem kantonalen Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [114.1.](#)

² Die aktuelle Ausgabe des gedruckten Amtsblattes wird mit Einschluss von Personendaten im Internet veröffentlicht. Vorbehalten bleibt der Primatwechsel gemäss § 3 Absatz 4.

³ Der Regierungsrat legt die weiteren notwendigen Massnahmen fest, um bei der Online-Veröffentlichung den Schutz von besonders schützenswerten Personendaten sicherzustellen; er berücksichtigt dabei den Stand der Technik.

3. Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen (GS)

§ 5 Inhalt

¹ Die Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen (GS) ist die chronologisch nachgeführte Sammlung des kantonalen Rechts.

² Darin werden folgende allgemein verbindliche Erlasse veröffentlicht:

- a) die Verfassung des Kantons Solothurn;
- b) kantonale Gesetze;
- c) kantonsrätliche Verordnungen und allgemein verbindliche Beschlüsse;
- d) Verordnungen und übrige rechtsetzende Erlasse kantonalen Behörden;
- e) mit anderen Kantonen, dem Bund oder dem Ausland geschlossene rechtsetzende Verträge;
- f) rechtsetzende Erlasse interkantonalen Organe.

³ Die Staatskanzlei kann weitere Erlasse aufnehmen, wenn an deren Publikation ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Publikation

¹ Sobald allfällige Veto- oder Referendumsfristen unbenutzt abgelaufen sind und das Inkrafttreten beschlossen wurde, werden die allgemein verbindlichen Erlasse und Erlassänderungen elektronisch publiziert.

² Die GS wird jährlich als Band in gedruckter Form herausgegeben.

4. Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS)

§ 7 Inhalt

¹ Die bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS) ist die nachgeführte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung des in der GS veröffentlichten Rechts.

² Die BGS wird laufend durch die Staatskanzlei nachgeführt.

§ 8 Publikation

¹ Die Publikation erfolgt ausschliesslich elektronisch.

§ 9 Systematische Prüfung

¹ Die Staatskanzlei führt in Zusammenarbeit mit den Departementen periodisch eine systematische Prüfung der BGS durch.

² Offensichtlich gegenstandslos gewordene Erlasse werden in einer Sammelvorlage aufgelistet und auf Beschluss des Regierungsrates hin aus der BGS entfernt.

5. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Publikation durch Verweisung

¹ In begründeten Ausnahmefällen können Erlasse sowie Teile davon nur mit Titel, Bezugsquelle und Einsichtsstelle im Amtsblatt, der GS und der BGS publiziert werden. Insbesondere im Interkantonalen Recht, wenn die betroffenen Organe die amtlichen Veröffentlichungen in elektronischer Form oder nach den von ihnen festgelegten Regeln selbst besorgen.

² Die Staatskanzlei entscheidet über die Form der Publikation.

§ 11 Ausserordentliche Publikation

¹ Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen.

² Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen.

§ 12 Herausgabe

¹ Amtsblatt, GS und BGS werden von der Staatskanzlei herausgegeben.

§ 13 Zugang

¹ Der Zugang zum aktuellen Amtsblatt, zur GS und zur BGS im Internet ist unentgeltlich.

² Der Regierungsrat regelt die Abonnementsgebühren für das Amtsblatt, die Gebühren für die amtlichen Publikationen und die Preise für die Inserate im Amtsblatt sowie die Gebühren der gedruckten Fassung der GS.

§ 14 Massgebende Fassung

¹ Stimmt der Inhalt der BGS nicht mit der Publikation in der GS oder im Amtsblatt überein, ist die gedruckte Fassung der GS massgebend. Solange diese nicht vorliegt, ist die elektronische Fassung der GS massgebend.

² Erscheint ein Text in den kantonalen Publikationen nur mit Titel, Einsichtsstelle und Bezugsquelle, ist die Fassung, auf die verwiesen wird, massgebend.

³ Der Regierungsrat kann einen Wechsel von der massgebenden gedruckten Form auf die massgebende digitale Form bestimmen (Primatwechsel).

§ 15 Formelle Berichtigungen

¹ Die Staatskanzlei berichtigt formelle Fehler in der GS und der BGS formlos.

² Formlose Berichtigungen werden insbesondere vorgenommen bei:

- a) Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehlern;
- b) falschen Verweisen, gesetzestechnischen Fehlern oder terminologischen Unstimmigkeiten.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Erlasses oder einer Erlassänderung wird entweder mit dessen Beschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt durch den Regierungsrat festgelegt.

§ 17 Rechtswirkungen der Publikation

¹ Erlasse verpflichten Personen nur, wenn sie gemäss diesem Gesetz bekannt gemacht worden sind. Wird jemand durch einen Erlass berechtigt, entstehen die Rechte bereits mit Inkrafttreten.

² Wird ein Erlass nach dem Inkrafttreten im Amtsblatt publiziert, entstehen Verpflichtungen daraus erst am Tag nach seiner Publikation.

³ Vorbehalten bleibt § 11.

§ 18 Vollzug

¹ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 6. Oktober 1968¹⁾ (Stand 1. Januar 2003) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Albert Studer
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [111.311](#).